

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0174/2016**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.07.2016	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Wirtschaftsplan 2016 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) stellte am 20.04.2016, vorbehaltlich eines Weisungsbeschlusses des Rates, den Wirtschaftsplan 2016 der EBGL nach § 9 des Gesellschaftsvertrages fest. Der von der Gesellschafterversammlung getroffene Beschluss wird wie folgt gebilligt:

Die von der Gesellschafterversammlung der EBGL durchgeführte Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 wird hiermit gebilligt und eine entsprechende Weisung i.S. § 113 (1) GO NRW erteilt.

## Sachdarstellung / Begründung:

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) stellte am 20.04.2016, vorbehaltlich eines Weisungsbeschlusses des Rates, den Wirtschaftsplan 2016 der EBGL nach § 9 des Gesellschaftsvertrages fest.

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Erfolgsplans 2016 weist folgendes Ergebnis aus:

Erträge:	2.640.400 €
Aufwendungen:	<u>2.490.790 €</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	149.610 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag:	<u>49.850 €</u>
Jahresüberschuss:	99.760 €

Der Entwurf des Vermögensplanes 2016 zeigt folgendes:

Liquide Mittel 01.01.2016:	<u>516.334 €</u>
Mittelherkunft:	7.342.375 €
Mittelverwendung:	<u>7.500.846 €</u>
Liquide Mittel 31.12.2016:	357.863 €

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 obliegt nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Da es sich nach dem vom Rat am 13.12.2011 beschlossenen Konzept zur Steuerung und Kontrolle der privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, sowie der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach, bei der Feststellung eines Wirtschaftsplanes um einen weisungspflichtigen Geschäftsvorfall handelt, bedarf die Gesellschafterversammlung gemäß § 113 (1) GO NRW einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Im aktuellen Fall erfolgte, aus zeitlichen Gründen, schon am 20.04.2016 der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Der Rat wird somit gebeten den Beschluss der Gesellschafterversammlung zu legitimieren.

### Anlage:

- Erfolgsplan 2016 der EBGL
- Vermögensplan 2016 der EBGL
- Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2016 der EBGL und inkl. Stellenplan 2016 der EBGL

